

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9b2260d8-a738-3330-9e81-1ecae2b75af1>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Anlagen zur Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern für Dampfkesselanlagen Lagerbehälter (TRD 451 Anlage 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 451 Anlage 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRD 451 Anlage 2 - Berechnung ⁽¹⁾

6.1 Für Behälter nach den [Abschnitten 5.2.1](#) und 5.2.2 ist außer den in den Technischen Regelwerken geforderten Nachweisen kein weiterer rechnerischer Nachweis erforderlich.

6.2 Für Behälter nach [Abschnitt 5.3](#) gelten die "Grundsätze für Eignungsnachweise" der "Bau- und Prüfgrundsätze für den Gewässerschutz" des DIfBt.

Die Dimensionierung erfolgt z.B. für Behälter aus GFK nach AD-Merkblatt N 1.

Fußnoten

⁽¹⁾ [Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

